

5. Fall / Lösungsskizze

Strafbarkeit von Caroline wegen § 83 Abs 1 StGB (Schlag in das Gesicht)

Caroline fügt Martin eine leichte Verletzung (Nasenbeinbruch) zu. Der objektive Tatbestand des § 83 Abs 1 StGB ist problemlos erfüllt. Bei einem gezielten stärkeren Schlag ins Gesicht wird Caroline wohl mit Vorsatz auf eine leichte Verletzung handeln.

Zu prüfen ist Notwehr (§ 3 StGB), allerdings liegt kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf notwehrfähige Rechtsgüter der Caroline vor. Notwehr scheidet daher aus. Caroline glaubt aber an einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf notwehrfähige Rechtsgüter von ihr (Vermögen, körperliche Integrität). Der Schlag ins Gesicht ist hypothetisch notwendig, um diesen Angriff sicher abzuwehren. Ein gelinderes Mittel ist im Sachverhalt nicht ersichtlich. Es gibt mit § 88 Abs 1 StGB ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt. Nun ist zu klären, ob auch der maßgerechte Mensch in Carolines Situation geirrt und einen Angriff angenommen hätte. Immerhin ist es nachts und Martin kommt direkt auf Caroline zu, da könnte auch ein maßgerechter Mensch einen Angriff annehmen. Mangels Fahrlässigkeit des Irrtums bleibt Caroline straffrei. Ist man der Meinung, dass der maßgerechte Mensch nicht geirrt hätte, haftet Caroline gemäß § 88 Abs 1 StGB.

Strafbarkeit von Caroline wegen § 84 Abs 4 StGB (Fußtritte)

Caroline fügt Martin eine an sich schwere Verletzung (Nierenquetschung) zu. Der objektive Tatbestand des § 84 Abs 4 StGB ist problemlos erfüllt. Offenbar hat Caroline sehr heftig zugetreten, so dass ein Verletzungsvorsatz angenommen werden kann. Für die schwere Verletzung genügt Fahrlässigkeit.

Es liegt weiterhin kein Angriff vor, weshalb Notwehr zu verneinen ist. Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass Caroline glaubt, Martin werde gleich wieder aufstehen und erneut angreifen. Schließlich bleibt Martin ruhig liegen. Daher liegt kein Irrtum nach § 8 StGB vor.

Da auch sonst kein Schuldaußschließungsgrund vorliegt, ist Caroline nach § 84 Abs 4 StGB strafbar.